



AfD Stadtratsfraktion Augsburg
Rathausplatz 2

86150 Augsburg

Rathausplatz 2 a
86150 Augsburg

Telefon (0821) 324-48 00
Telefax (0821) 324-48 05
umweltreferat@augzburg.de

15.07.2015

Anfrage Trinkwasser Sieben Häusle/Neuburger Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Lis,

zunächst darf ich mich für Anfrage vom 28.04.2015 zum Thema Trinkwasser im Stadtgebiet Sieben Häusle/Neuburger Straße bedanken. Ihre Anfrage wurde vom Oberbürgermeister an mich zur weiteren Behandlung weitergegeben. Zuerst bitte ich um Nachsicht, dass die Beantwortung Ihrer Fragen einige Wochen Zeit in Anspruch nahm. Für eine qualifizierte Antwort mussten mehrere Fachstellen (Umweltamt, Gesundheitsamt, Stadtwerke Wasser GmbH) beteiligt werden.

Ihre im Schreiben vom 28.04.2015 geäußerte Vermutung, dass der Bereich Sieben Häusle zwar an die Abwasserkanalisation angeschlossen ist, die Trinkwasserzufuhr jedoch weiterhin durch eigene Trinkwasserbrunnen erfolgt, ist zutreffend. Weiter ist zutreffend, dass auf den umliegenden Feldern im Frühjahr 2015 Klärschlamm ausgebracht wurde. Das ausgebrachte Material wurde jedoch in zulässiger Weise ausgebracht und entsprach den gesetzlichen Vorgaben.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im Einzelnen:

- 1) Ist der Stadt Augsburg bekannt, welche Substanzen hier auf Felder ausgebracht werden, die knapp oberhalb von Grundwasserreservoirs liegen?

Auf den umliegenden Feldern wurde Klärschlamm ausgebracht. Bei der nach wie vor rechtlich zulässigen stofflichen Verwertung des Klärschlammes durch Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden sind die Beschränkungen und die Nachweispflichten der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) wie auch die einschlägigen düngemittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Für den Vollzug der Klärschlammverordnung sind in Bayern die Kreisverwaltungsbehörden (KVB) zuständig. In Augsburg erledigt das die Abt. Bodenschutz- und Abfallrecht des Umweltamts. Neben den KVB sind in Bayern auch die Landwirtschaftsämter in den Vollzug der Klärschlammverordnung eingebunden. Die Ausbringung von Klärschlamm ist generell an strenge Anforderungen geknüpft. Formal muss eine solche Maßnahme vorher angezeigt werden. Die rechtlich vorgeschriebenen Anzeigen zur Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen einschließlich der notwendigen Untersuchungen sind im internetbasierten DV-System „Klärschlammnetz“ hinterlegt. Dort überprüft zunächst das Landwirtschaftsamt die landwirtschaftlichen Belange (Analysen der Inhaltsstoffe, Einhaltung von Grenzwerten usw.). Die dabei vorzulegenden Nachweise über die Eignung des Materials und der Fläche werden ebenfalls vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) geprüft. Grundsätzlich wird dabei auch hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen im

Ausgangsmaterial geprüft. Sollten die vorgelegten Ergebnisse der Analysen unter den geltenden Grenzwerten der Klärschlammverordnung liegen, so ist davon auszugehen, dass eine Eluation (Auswaschung) von Schadstoffen und somit eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Erst wenn das Landwirtschaftsamt die angezeigte Aufbringung geprüft und freigegeben hat, kann auch die KVB (Umweltamt) die Aufbringung abschließend freigeben. Bei Einhaltung der Grenzwerte sieht der Gesetzgeber keine Besorgnis der Grundwasserverunreinigung. Die Freigabe muss daher erfolgen; das Ermessen der Behörden ist in diesem Fall reduziert.

Die konkrete Maßnahme wurde ordnungsgemäß angezeigt und es lagen auch keine Verhinderungsgründe, wie z.B. eine Überschreitung der Grenzwerte, vor, sodass nach Prüfung der Unterlagen durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Freigabe erfolgte.

Die anderen in der Landwirtschaft üblicherweise verwendeten Substanzen, wie künstliche Düngemittel, Gülle oder Biogasanlagen-Gärreste aus der Güllevergärung unterliegen nicht dem Abfallrecht, allerdings der Düngemittelverordnung. Hierzu kann das Umweltamt und damit die Stadt Augsburg mangels Zuständigkeit und Fachwissen keine fundierten Aussagen machen. Welche Substanzen auf die Felder ausgebracht werden, kann daher von Seiten der Stadt (Umweltamt) lediglich im Zusammenhang mit der AbfKlärV und der BioAbfV beantwortet werden.

Generell ist uns die Problematik der im Außenbereich liegenden Siedlung „Sieben Häusle“ sowie die dort vorhandenen privaten Trink-